



# **Verfahrensordnung zur Ausstellung von Pässen**

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
§ 1 Vorbemerkung	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Beantragung	2
§ 4 Bearbeitungsvoraussetzungen	3
§ 5 Bearbeitungszeit	3
§ 6 Zustellung	3
§ 7 Rückgabe	4
§ 8 Passverlängerung	4

**§ 1 Vorbemerkung**

Die Regelungen zum Spielerpass sind in der BSO geregelt. Die Regelungen zum Cheerleaderpass sind in der BWO geregelt. In Ergänzung dieser Vorschriften gibt sich der AFCV Ba-Wü nachfolgende Verfahrensordnung.

**§ 2 Zuständigkeit**

Zuständig für die Ausstellung der Pässe ist ausschließlich die vom AFCV Ba-Wü eingerichtete Passstelle.

**§ 3 Beantragung**

Pässe können für Fußballspieler nur unter Verwendung des Formformulars des AFCV Ba-Wü „Antrag auf Passverlängerung / Neuausstellung eines Spielerpasses“ bzw. für Cheerleader nur unter Verwendung des Formformulars des AFCV Ba-Wü „Bestandserhebung und Passantrag“ (siehe Anhang) beantragt werden.

Pässe können für Vereinsoffizielle nur unter Verwendung des Formformulars des AFCV Ba-Wü „Antrag auf Sidelinepass“ beantragt werden.

Passanträge müssen vollständig ausgefüllt (maschinengeschrieben) und vom Antragsteller sowie dem beantragenden Verein durch den entsprechend benannten Verantwortlichen unterschrieben sein. Für jeden Pass muss ein eigener Antrag mit allen erforderlichen Anlagen vorliegen.

Die Vollständigkeit schließt insbesondere Folgendes ein:

Zwei farbige Passbilder (für Vereinsoffizielle ein Passbild) in einer Größe von ca. 3 x 4 cm. Der Spieler darf auf den Passbildern keine Kopfbedeckung tragen, die Bilder dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Die Passbilder dürfen nicht mit Heftklammern an dem Antrag befestigt werden, sondern mit Büroklammern und müssen auf der Rückseite mit dem Namen des Spielers/Cheerleaders versehen sein.

Die Bilder können elektronisch bereitgestellt werden (für Vereinsoffizielle bevorzugt), wenn sie im JPG-Format mit einer Mindestauflösung von 300 dpi und als Anhang zu einer eMail an die Passsstelle mit dem Dateinamen des Bildes „Verein-Name-Vorname“ versendet werden. Es sind der entsprechende Verein und der Name und Vorname des Spielers anzugeben. Bitte auf dem Passantrag einen Vermerk anbringen, dass das Bild elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

Die Passanträge dürfen nur per Post, per Bote oder Einwurfeinschreiben, nicht als sonstiges Einschreiben zugestellt werden. Anträge, Atteste, Einverständniserklärungen und Ausweise sind in Papierform einzureichen (nicht in elektronischer Form) und die Anlagen sollten als Kopien eingereicht werden, Originale werden nicht zurück geschickt und auch keine Kopien erstellt.

#### **§ 4 Bearbeitungsvoraussetzungen**

Passanträge werden nur bearbeitet, wenn die Vorschriften zu den Ausstellungsfristen der BSO / BWO und die Vorschriften dieser Verfahrensordnung eingehalten werden. Footballpässe können nur bis 14 Tage vor dem ersten Einsatz des Spielers beantragt werden. Cheerleaderpässe können nur bis 6 Wochen vor der anstehenden Landes-/Deutschen Meisterschaft beantragt werden.

Unvollständige Passanträge gehen an die Vereine zurück.

#### **§ 5 Bearbeitungszeit**

Die Passsstelle bearbeitet die eingehenden Passanträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang. Bei getrennter Sendung von Anlagen zählt als Eingangsdatum der Eingang der letzten Teilsendung.

#### **§ 6 Zustellung**

Die Passsstelle versendet die Spielerpässe auf dem Postweg. Spielerpässe können nicht persönlich bei der Passsstelle abgeholt werden. Hierzu ist der Passsstelle zu Beginn der Saison ein Ansprechpartner mit postalischer Anschrift zu benennen. Ausschließlich dieser Stelle werden die Pässe zugeschickt und auch Passanträge werden nur von dieser Stelle angenommen.

**§ 7 Rückgabe**

Spielerpässe sind nach Saisonende, spätestens bis 30.11. (Football) bzw. 28.02. (Cheerleading)/ nach dem Einsatz bei Deutschen Meisterschaften bis 30.05. einen jeden Jahres an die Passstelle zurückzusenden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist nach der BSO/BWO strafbewährt.

**§ 8 Passverlängerung im Listenverfahren**

Zwischen dem 01. und dem 15.12. eines jeden Jahres können Passverlängerungen für die kommende Saison beantragt werden. Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Der Spieler muss beim beantragenden Verein am Ende der Saison zuletzt einen aktiven Pass gehabt haben. Der Spieler muss über die Verlängerung informiert sein (hierzu ist ggf. ein Nachweis zu erbringen). Es reicht nicht aus, auf der HP eine Information online zu stellen. Weiterhin müssen alle Pässe der laufenden Saison der Passstelle vorliegen. Nach dem 15.12. ist keine Verlängerung im Listenverfahren möglich. Nach dem 15.12. sind Verlängerungen mit dem entsprechenden Formular nach dem 01.01. zu beantragen. Einen Passantrag (neu und verlängert) kann nicht in einem Kalenderjahr für das nächste Jahr gestellt werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs bei der Passstelle.

Die Verlängerungsliste muss folgende Daten beinhalten: Vereinsname sowie Datum und Unterschrift des beantragenden Vereins und im Listenverfahren zu jedem Spieler: Passnummer (numerisch sortiert) Name, Vorname und Geb.-datum des Spielers.